# BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

## Nr. 115/2002

## vom 27. September 2002

## zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2002 vom 25. Juni 2002 [1] geändert.

(2) Die Entscheidung 2001/783/EG der Kommission vom 9. November 2001 über die Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus diesen Zonen [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung 2001/847/EG der Kommission vom 30. November 2001 zur dritten Änderung der Entscheidung 2000/721/EG zur Änderung des italienischen Geflügelpest-Impfprogramms sowie geltender Handelsbeschränkungen für frisches Fleisch von geimpften Truthühnern [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird nach Nummer 9 (Richtlinie 92/119/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

   „Blauzungenkrankheit"

2. In Teil 3.2 wird unter Nummer 15 (Entscheidung 2000/721/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

   „— **32001 D 0847**: Entscheidung 2001/847/EG der Kommission vom 30. November 2001 (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 61)."

3. In Teil 3.2 wird nach Nummer 21 (Entscheidung 2001/303/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

   „22. **32001 D 0783**: Entscheidung 2001/783/EG der Kommission vom 9. November 2001 über die Schutz- und Kontrollzonen im Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit und Vorschriften für die Verbringung von Tieren aus diesen Zonen (ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42)."

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Entscheidungen 2001/783/EG und 2001/847/EG in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

(1) ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 22.
(2) ABl. L 293 vom 10.11.2001, S. 42.
(3) ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 61.
(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. September 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*
*Der Vorsitzende*
Gunnar Snorri GUNNARSSON